Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge: Monatsschrift für Sozialhilfe:

Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 93 (1996)

Heft: 1

Artikel: Details zu Splitting und Gutschriften geregelt : in einem Jahr tritt die 10.

AHV-Revision in Kraft

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-838241

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Kommission für Familienfragen eingesetzt

Das Eidg. Departement des Innern (EDI) setzt eine ausserparlamentarische Kommission für Familienfragen ein. Damit erfüllt das EDI ein langjähriges Postulat familienpolitischer Organisationen und entspricht einer Forderung der Schweizerischen Kommission für das UNO-Jahr der Familie 1994.

Die Eidg. Koordinationskommission für Familienfragen trägt als beratendes Organ des EDI dazu bei, dass die Bedeutung der familiären Realität in unserer heutigen Gesellschaft von den entsprechenden Stellen und von der Öffentlichkeit anerkannt wird. In ihrer Informationsfunktion ist sie familienpolitische Anlaufstelle für kantonale Institutionen, private Organisationen wie auch für die Öffentlichkeit und die Medien.

Zu ihren Koordinationsaufgaben gehören unter anderem das Erfassen und die Dokumentation der vorhandenen Untersuchungen auf dem Gebiet der Familienforschung wie auch verwandter Forschungszweige (Bildung, Gesundheit, soziale Sicherheit, Stadtentwicklung, Verkehr, Migration, etc.). Die Kommission zeigt Forschungslücken auf, gibt eigene Studien in Auftrag und erarbeitet

zuhanden des Departementes geeignete Massnahmen und Umsetzungsvorschläge. Schliesslich trägt sie in Zusammenarbeit mit andern direkt oder indirekt betroffenen Gremien wie privaten Organisationen und Verbänden, der Eidg. Jugendkommission und der Eidg. Kommission für Frauenfragen dazu bei, dass die verschiedenen Massnahmen im Bereich der Sozial-, Wirtschafts-, Kultur- oder Umweltpolitik die Interessen der Familien wahren und keine Familienformen benachteiligen.

Die aus 17 Mitgliedern bestehende Kommission ist breit abgestützt. Vertreten sind unter anderem Pro Juventute, Pro Familia, der schweiz. Verband alleinerziehender Mütter und Väter, die Kinderlobby Schweiz sowie das Marie-Meierhofer-Institut für das Kind in Zürich. Präsidentin ist Dr. Annemarie Geissbühler-Blaser, Leiterin des Amtes für Ehe- und Familienfragen der evang-reformierten Kirche des Kantons Bern, Vizepräsidentin ist Frau Béatrice Despland, Dozentin an der «Ecole d'études sociales et pédagogiques» in Lausanne.

pd

Details zu Splitting und Gutschriften geregelt

In einem Jahr tritt die 10. AHV-Revision in Kraft

Der Bundesrat hat beschlossen, die 10. AHV-Revision definitiv auf den 1. Januar 1997 in Kraft zu setzen. Um die Details

zum Splitting, den Erziehungs- und Betreuungsgutschriften zu regeln, wurden verschiedene Verordnungen angepasst.

ZöF 1/96 Berichte

Am 25. Juni 1995 hat das Schweizer Volk der 10. AHV-Revision zugestimmt. Ab 1997 gilt neu das

Einkommenssplitting während der Ehe: Die bisherige gemeinsame Rente wird durch je eine Rente für jeden Partner ersetzt. Während der Ehe fliessen die bezahlten AHV-Beiträge auf die Konten der beiden Eheleute und werden halbiert. Die Summe der beiden Renten beträgt höchstens 150 Prozent der Maximalrente.

Beitragspflicht für alle: Mit der 10. AHV-Revision werden grundsätzlich alle Personen beitragspflichtig. Die bisher geltenden Befreiungen von nichterwerbstätigen Ehefrauen und Witwen werden aufgehoben. Bei nichterwerbstätigen verheirateten Personen gelten die Beiträge aber als bezahlt, wenn der erwerbstätige Ehegatte mindestens den doppelten Mindestbeitrag bezahlt hat. Sind beide Ehegatten nichterwerbstätig, muss jeder Ehegatte die Beiträge aufgrund des halben ehelichen Vermögens und Renteneinkommens bezahlen.

Gutschriften für Erziehungs- und Betreuungsarbeit: Die Gutschriften für unbezahlte Erziehungs- und Betreuungsarbeit werden definitiv im Gesetz verankert. Vorzeitig waren diese Verbesserungen bereits für geschiedene Frauen in Kraft gesetzt worden. Ab 1997 erhalten die Gutschriften - angenommen wird ein fiktives jährliches Einkommen von 35 000 Franken – nun alle Pesonen, die Kinder bis zu 16 Jahren erziehen oder pflegebedürftige Angehörige im gleichen Haushalt betreuen. Die Gutschriften führen später zu einer höheren Rente, solange die Maximalrente nicht erreicht ist. Erziehungsgutschriften werden nur für ganze Jahre gewährt. Nicht gerechnet wird das Geburtsjahr, angerechnet dagegen das Jahr, in dem das Kind das 16. Altersjahr vollendet. Das Jahr, in welchem eine Ehe geschieden wurde oder ein Ehepartner stirbt, wird dem Elternteil angerechnet, unter dessen Obhut das Kind bleibt.

Betreuungsgutschriften für pflegebedürftige Angehörige sind an örtliche Voraussetzungen gebunden. Als «gemeinsamer Haushalt» von Betreuenden und Betreuten wird anerkannt: die gleiche Wohnung, eine andere Wohnung im gleichen Gebäude, eine andere Wohnung auf demselben oder einem benachbarten Grundstück. In Fällen, wo mehrere Personen eine pflegebedürftige verwandte Person betreuen, wird die Gutschrift zu gleichen Teilen auf die betreuenden Angehörigen aufgeteilt. Die Anmeldung der Betreuungsgutschrift erfolgt bei der kantonalen Ausgleichskasse am Wohnsitz der betreuten Person.

Erhöhtes Rentenalter für Frauen und Rentenvorbezug: Das Rentenalter von heute 62 Jahren steigt ab 2001 auf 63 und ab 2005 auf 64 Jahre. Eine wichtige Neuerung ist das flexible Rentenalter. Der Rentenvorbezug wird so geregelt, dass die Versicherten während der Dauer des Rentenbezuges betragsmässig gleich gestellt werden, wie wenn sie die AHV-Rente erst mit Erreichen des ordentlichen Rentenalters (für Frauen nach Ablauf der Übergangsfrist 64 Jahre, für Männer 65 Jahre) bezogen hätten. Der Bundesrat legte den Kürzungssatz beim Rentenvorbezug auf 6,8 Prozent pro Vorbezugsjahr fest. Während der Übergangszeit gilt für Frauen der Jahrgänge 1939 bis 1947 ein reduzierter Kürzungssatz von 3,4 Prozent. Ab 1997 können Männer erstmals mit 64 Jahren vom Rentenvorbezug Gebrauch machen.

pd/cab